

mit dem das n.ö. Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird (2. Blindenbeihilfengesetz-Novelle).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:
Art. I.

Das Blindenbeihilfengesetz vom 21. Dezember 1956, LGB1. Nr. 11/1957, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1958, LGB1. Nr. 163, wird wie folgt abgeändert:

1.) § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde S 450,-- und für Praktischblinde S 300,-- im Monat. Sie gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an und wird monatlich im vorhinein ausgezahlt."

2.) § 5 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

"a) wenn das Gesamteinkommen (Abs. 3) ausschließlich der Blindenbeihilfe bei Vollblinden den Betrag von S 2.000,-- und bei Praktischblinden den Betrag von S 1.850,-- im Monat übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um S 200,-- monatlich für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, für den der Blinde überwiegend sorgt (Abs. 4);".

3.) § 5 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

"b) wenn eine der im § 3 angeführten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, oder der Fall des § 1 Abs. 2 eintritt."

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft